

Es ist in der Praxis vor allem darauf zu achten, dass die Echtzeitüberwachung und die analoge Aufzeichnung nun auch unter das DSGVO fallen und dementsprechend ebenfalls von diesen Pflichten erfasst werden. Dies war vor der DSGVO-Novelle 2010 (BGBl I Nr 133/2009) nicht der Fall. Bei diesen beiden Arten der Videoüberwachung besteht daher oft Anpassungsbedarf bei Altanlagen (Kennzeichnungspflicht, Datensicherheit, Datengeheimnis).

## 4.1. Meldepflicht (§ 50c)

Um die Zulässigkeit einer Videoüberwachung festzustellen und diese Zulässigkeit mit entsprechender Publizität auszustatten, erfolgt die Meldung an das Datenverarbeitungsregister. Hierdurch soll garantiert werden, dass sich jeder Bürger von den Befugnissen des Auftraggebers überzeugen kann. Weiters werden die Befugnisse auch festgehalten, um so den Auftraggeber an die Zulässigkeitsprüfung zu binden. Es ist also zB nicht mehr möglich, den Zweck einer Videoüberwachung von einem Tag auf den anderen Tag nach Belieben zu ändern. Alle faktischen oder rechtlichen nachträglichen Veränderungen müssen im Register eingetragen werden (§ 17 Abs 1 DSGVO). Dies kann auch die Unzulässigkeit der Videoüberwachung und damit die Löschung der Meldung zur Folge haben.

Im Prinzip sind alle privaten Videoüberwachungen meldepflichtig, da sie üblicherweise unter keine der Ausnahmen des § 17 Abs 2 DSGVO fallen.

In fast allen Fällen der Videoüberwachung liegen strafrechtsrelevante Daten (§ 18 Abs 2 Z 2 DSGVO) vor, welcher die Aufnahme des Betriebs erst nach einer Vorabkontrolle des DVR zulässt. »Vorabkontrolle« bedeutet, dass erst mit dem positiven Abschluss des Registrierungsverfahrens die Videoüberwachung in Betrieb genommen werden kann.

Die Vorabkontrolle wird nun im § 50c DSGVO für alle Arten der Videoüberwachung pauschal festgeschrieben. Die Auftraggeber einer Videoüberwachung müssen die Tatsachen zur Feststellung der Erlaubtheit nach § 50a DSGVO nicht nur behaupten, sondern auch (zB durch entsprechende Unterlagen) glaubhaft machen. Auch ist ggf eine Betriebsver-

einbarung nach § 96a ArbVG (oder im Größenschluss alternativ auch nach § 96 ArbVG oder § 10 AVRAG) beizulegen.

In der Praxis macht das DVR meist von § 21 Abs 1 Z 3 Gebrauch, wonach eine Datenanwendung auch dann registriert wird, wenn das DVR sich innerhalb von 2 Monaten nicht zur eingebrachten Meldung geäußert hat. Daher ist in der Praxis meist mit einem Verbesserungsauftrag (§ 20 Abs 4 DSG) oder aber überhaupt keiner Rückmeldung durch das DVR zu rechnen.

### **Praxis: Meldung beim DVR**

#### **1. Drei Formulare**

Es sind die Ausfüllmuster nach der DVRV 2002 (BGBl II Nr. 24/2002), Anlage 1, 2 und 4 zu verwenden. Sie finden diese Muster online auf [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at) unter dem Link des »Datenverarbeitungsregisters«. Zur Anlage 2 finden Sie auf [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at) eine vorausgefüllte Version. Die Formulare betreffen folgende Bereiche:

- ▷ **Anlage 1: Angaben zum Auftraggeber**  
(Name, Anschrift, usw.)
- ▷ **Anlage 2: Meldung der Datenanwendung**  
(Beschreibung der Datenanwendung)
- ▷ **Anlage 4: Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen**

#### **2. Ein Begleitschreiben**

Zusätzlich zu diesen drei Formularen sind folgende Informationen in einem zusätzlichen Begleitschreiben bereitzustellen:

- ▷ **Genaue Beschreibung des überwachten Bereichs**  
Anschrift, Objekt, welche Teile des Objekts, gibt es Arbeitsplätze im überwachten Bereich, sollen Außenbereiche überwacht werden.
- ▷ **Angaben zur Zulässigkeit nach § 50a Abs 3 oder Abs 4 DSG**  
Bei Eigentumsschutz zB eine Statistik der bisherigen Vorfälle und die Schadenshöhen oder der Grund, warum eine besondere Gefährdung bestehen soll, jeweils mit Beweismaterial – zB Strafanzeigen, Fotos.
- ▷ **Angaben zu gelinderen Mitteln**  
Warum sind keine gelinderen Mittel möglich? – zB Alarmanlagen, Sicherheitstüren, Vergitterungen, versperbare Vitrinen, Transponder an Waren, Zugangskontrollsysteme, Echtzeitüberwachung, mehr Sicherheitspersonal.

▷ **Angaben zur Verhältnismäßigkeit**

Wie viele Personen werden erfasst? Welche Personen werden in welchem Bereich zB verbotener/öffentlicher Bereich erfasst? Könnten verstärkt sensible Daten iSd § 4 Z 2 DSGVO erfasst werden?

▷ **Angaben zu Vereinbarungen mit den betroffenen Personen**

zB BV mit Betriebsrats oder Zustimmung der Mitarbeiter.

▷ **Angaben zum Videoüberwachungssystem**

Wird digital oder analog, verschlüsselt oder unverschlüsselt, permanent oder nur zu bestimmten Zeiten oder bei bestimmten Ereignissen aufgezeichnet? Werden auch Tondaten aufgezeichnet? Sie die Kameras beweglich oder fix? Wie erfolgt die Kennzeichnung? Wie lang sollen die Daten gespeichert werden (72h oder mehr)? Wie werden die Datensicherungspflichten (§ 14 DSGVO) eingehalten?

Die drei Formulare und das Begleitschreiben sind bei dem DVR einzubringen.

**Tipp:** Bei Fragen treten Sie am besten direkt mit dem DVR in Verbindung (siehe [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)).

**Achtung:** Die Videoüberwachung darf nicht schon mit Einbringen, sondern erst nach Registrierung durch das DVR in Betrieb genommen werden. Gibt es keine Rückfrage des DVR innerhalb von 2 Monaten, so gilt die Anlage als registriert.

**Hinweis:** Das DVR wird bis spätestens 1. Jänner 2012 Meldungen nur noch durch eine Internetanwendung entgegennehmen. Genauere Infos zur aktuell möglichen Art der Einbringung finden Sie auf [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)

Dieser Grundsatz der Meldepflicht wird von mehreren Ausnahmen durchbrochen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Ausnahmen nur in Bezug auf die Meldepflicht gelten. Auch die nunmehr aufgezählten Ausnahmen müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen (Kapitel 3) und auch die anderen Pflichten nach dem DSGVO (Kapitel 4) erfüllen. Nur die Meldepflicht ist abgeschwächt oder hinfällig.